

GZ: 78.3-1354-03-V29/8

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
Große Kirchenpflegen
Assistenzen der Gemeindeleitung (AGL)
Evangelische Regionalverwaltungen

**Zuteilung aus dem Ausgleichstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden
hier: Sonderförderprogramm für Kirchensanierungen – Änderung der
Förderrichtlinien vom 6. Dezember 2019 zur Verfahrensvereinfachung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ausschuss für den Ausgleichstock hat sich in seiner Sitzung am 13. Juli 2026 mit dem Sonderförderprogramm für Kirchensanierungen befasst. Hierfür hatte die Landessynode dem Ausgleichstock für die Haushaltsjahre 2020 bis 2023 zusätzliche Mittel in Höhe von jährlich 6 Mio. € zur Verteilung an hilfsbedürftige Kirchengemeinden zu Verfügung gestellt, um zwingend erforderliche Außensanierungen (Sanierungen an Dach und Fach) an denkmalgeschützten Kirchengebäuden zu ermöglichen.

Es wird Bezug genommen auf das [Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 20. Februar 2020, AZ 74.50 Nr. 78.3-1354-03-V07/8](#) mit Förderrichtlinien vom 6. Dezember 2019 sowie auf das [Rundschreiben vom 10. Januar 2022, AZ 74.50 Nr. 78.3-1354-03-V14/8](#), in dem die Förderrichtlinien konkretisiert wurden. Danach ist für einige bestimmte Maßnahmen, die regelmäßig Bestandteil von Außensanierungen sind, keine zusätzliche Bezuschussung aus den Sonderfördermitteln vorgesehen (ein sog. Negativkatalog).

Die Erfahrungen in der Praxis haben gezeigt, dass die Bearbeitung der Anträge sowohl für die Antragsteller als auch für Referat 8.1 sehr zeitaufwendig ist, insbesondere die Prüfung der Maßnahmen und deren Abgrenzung zu den im Sinne des o. g. Negativkatalogs. Oftmals ist eine Abgrenzung anhand des Baubuchs (Sachbuch) allein nicht ausreichend. Deshalb müssen regelmäßig bei Prüfung der Schlussanträge die jeweiligen Rechnungen der Fachunternehmen gesichtet werden. Dies bindet erhebliche personelle Ressourcen, die künftig nicht mehr zur Verfügung stehen werden. Aus diesem Grund hat der Ausschuss die nachfolgende Verfahrensvereinfachung beschlossen und die Förderrichtlinien vom 6. Dezember 2019 dementsprechend geändert.

Die bisher sowie die zukünftig nach dem Sonderförderprogramm nicht förderfähigen Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Außensanierung sind in der Tabelle auf Seite 2 dieses Rundschreibens dargestellt.

I. Verfahrensvereinfachung

1. Die über die im Ausgleichstock grundsätzlich nicht förderfähigen Kosten hinausgehenden, im Sinne des Sonderförderprogramms weiteren nicht förderfähigen Kosten (gemäß Negativkatalog), entfallen teilweise. Im Gegenzug wird der maximale Prozentsatz für eine erhöhte Förderung nach dem Sonderförderprogramm von 15 % auf 10 % herabgesetzt.
2. Ziffer 2.1 Satz 2 der Förderrichtlinien vom 9. Dezember 2019, veröffentlicht durch Rundschreiben vom 20. Februar 2020 (AZ 74.50 Nr. 78.3-1354-03-V07/8) wird wie folgt neu gefasst:

„Der Fördersatz für den erhöhten Zuschuss wird durch den jeweils zuständigen Kirchenbezirksausschuss vorgeschlagen, beträgt aber höchstens zusätzlich 10 % des anerkannten Aufwands. Insgesamt dürfen der zusätzliche Zuschuss und die Grundförderung (bei OIKOS-Fördersatz „grün“ und „gelb“ 35 %) höchstens 45 % des anerkannten Aufwands nach Abzug von Beiträgen Dritter betragen.“

3. Es werden weiterhin nur Außensanierungsmaßnahmen an denkmalgeschützten Kirchengebäuden und denkmalgeschützten Stützmauern gefördert (Maßnahmen an Dach und Fach - "trocken und stabil"), sofern diese grundsätzlich förderfähig sind.

Generell kommt keine erhöhte Förderung in Betracht für alle Maßnahmen im Gebäudeinneren (Innenrenovierungen/Innensanierungen) und an den Außenanlagen.

Das Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 10. Januar 2022 ([AZ 74.50 Nr. 78.3-1354-03-V14/8](#)) wird dahingehend aktualisiert, dass der Katalog der nicht förderfähigen Aufwendungen auf folgende Maßnahmen angepasst/reduziert wird:

Aufstellung der <u>nicht förderfähigen Maßnahmen</u> gemäß Regelungen lt. Rundschreiben vom 10. Januar 2022 (AZ 74.50 Nr. 78.3-1354-03-V14/8) (nicht abschließende Aufzählung)	Aktualisierte Aufstellung der <u>nicht förderfähigen Maßnahmen</u> gemäß der ab 1. Januar 2027 gültigen Neuregelung (nicht abschließende Aufzählung)
Abbrucharbeiten	Abbrucharbeiten
Abwasseranlagen	Abwasseranlagen
Anwaltskosten, Beratungshonorare, Gutachten	Anwaltskosten, Beratungshonorare, Gutachten (z. B. bauhistorische,

	kulturgeschichtliche o. ä. Gutachten/Voruntersuchungen)
Artenschutzmaßnahmen (Nistkästen, Gutachten usw.) (Maßnahmen und Honorare)	Artenschutz (Honorare, Gutachten)
Außenanlagen, Hofgestaltung, Außenmöblierung, Pflanzungen, Maßnahmen an Straßen, Wegen und Plätzen	Außenanlagen, Hofgestaltung, Außenmöblierung, Pflanzungen, Maßnahmen an Straßen, Wegen und Plätzen, Zaunanlagen/Umfassungsmauern usw.
Aufstellung der <u>nicht</u> förderfähigen Maßnahmen gemäß Regelungen lt. Rundschreiben vom 10. Januar 2022 (AZ 74.50 Nr. 78.3-1354-03-V14/8) (nicht abschließende Aufzählung)	Aktualisierte Aufstellung der <u>nicht</u> förderfähigen Maßnahmen gemäß der ab 1. Januar 2027 gültigen Neuregelung (nicht abschließende Aufzählung)
Archäologie / Bodenarchäologie	Archäologie / Bodenarchäologie
Automatische Fensterlüftung	
Barrierefreie Erschließung (generell)	Barrierefreie Erschließung (generell)
Baureinigung	
Bodenbeläge	Bodenbeläge
Fußböden (z. B. Dielenboden Glockenstube)	Fußböden (generell)
Holzschädlingsbekämpfung	
Kellerboden abdichten	
Malerarbeiten (auch Putz und Stuck) im Innenraum	Malerarbeiten (auch Putz und Stuck) im Innenraum
Maßnahmen an Schallläden	
Maßnahmen am Glockenstuhl	
Maßnahmen zur Taubenabwehr (z. B. Netze)	
Puffer / Unvorhergesehenes	Puffer / Unvorhergesehenes
Schneefanggitter	
Schutzverglasung Fenster	Schutzverglasung Fenster

und auf diese Maßnahmen entfallende anteilige Nebenkosten	und auf diese Maßnahmen entfallende <u>anteilige Nebenkosten</u>
Über die Aufstellung aus dem Rundschreiben hinaus regelmäßig <u>nicht förderfähige Maßnahmen</u> gemäß Entscheidungspraxis im Ausgleichstock (nicht abschließende Aufzählung)	Aktualisierte Aufstellung der <u>nicht förderfähigen Maßnahmen</u> gemäß der ab 1. Januar 2027 gültigen Neuregelung (nicht abschließende Aufzählung)
Arbeiten am Windfang	Arbeiten am Windfang
Bauleistungsversicherung	Bauleistungsversicherung
Baustelleneinrichtung (Bauzaun, WC, Schilder, Container usw.)	
Baustrom (Anschluss und Verbrauch)	
Über die Aufstellung aus dem Rundschreiben hinaus regelmäßig <u>nicht förderfähige Maßnahmen</u> gemäß Entscheidungspraxis im Ausgleichstock (nicht abschließende Aufzählung)	Aktualisierte Aufstellung der <u>nicht förderfähigen Maßnahmen</u> gemäß der ab 1. Januar 2027 gültigen Neuregelung (nicht abschließende Aufzählung)
Bauwasser (Anschluss und Verbrauch)	
Dokumentationen (einzelner Gewerke wie Zimmerer und Holzbau, Gerüstbau, Natursteinarbeiten, Dachdecker)	
Elektroarbeiten (z. B. Beleuchtung innen und außen)	Elektroarbeiten (z. B. Beleuchtung innen und außen)
Erdbauarbeiten	Erdbauarbeiten
Gebühren, Versicherungsbeiträge, sonstige Baunebenkosten u. ä.	Gebühren, Versicherungsbeiträge, sonstige Baunebenkosten u. ä.
Geländer und Handläufe	Geländer und Handläufe
Gerüstbauarbeiten innen	Gerüstbauarbeiten innen
Glocken	Glocken
Grundleitungen und Kanäle (Reinigungen und Sanierungen etc.)	Grundleitungen und Kanäle (Reinigungen und Sanierungen etc.)

Insektenschutzgitter	
Malerarbeiten an Fenstern und Türen	
Reinigungsarbeiten und Dekontaminierungen	
Treppen und Stufen (Zimmerer/Holzbau, Natursteinarbeiten o. ä.)	Treppen und Stufen (Zimmerer/Holzbau, Natursteinarbeiten o. ä.)
Turmuhre und Turmzier	Turmuhre und Turmzier
Verglasungsarbeiten	
Verwahrung der Orgel	Verwahrung der Orgel
PV-Anlagen und ggf. Stromspeicher	PV-Anlagen und ggf. Stromspeicher

Auf diese Weise soll erreicht werden, dass sich der Prüfaufwand insgesamt reduziert und die teilweise schwierige Abgrenzung von förderfähigen oder nicht förderfähigen Kostenpositionen in den Rechnungen einzelner Gewerke nicht mehr erforderlich ist.

II. Umsetzung

1. Die zuständige Regionalverwaltung bestätigt gegenüber dem Ausschuss für den Ausgleichstock beim Erst- und auch beim Schlussantrag zu einem Vorhaben die rechnerische und sachliche Richtigkeit der nach dem Sonderförderprogramm für Kirchensanierungen in Anlage C (Antragsformular wird diesbezüglich aktuell überarbeitet) ausgewiesenen förderfähigen Kosten für Dach und Fach (Kosten für Außensanierung des Gebäudes nach Abzug der grundsätzlich nicht förderfähigen Kosten, z. B. für Turmuhr, Turmzier, Glocken, und der gemäß Negativkatalog nicht förderfähigen Kosten). Beim Schlussantrag ist zudem der vom Ausschuss zuvor bewilligte Maximalbetrag zu beachten.
2. Seitens des Oberkirchenrats (Referat 8.1) erfolgt in der Regel keine weitere Prüfung mehr im Hinblick auf nicht förderfähige Kosten. Er behält sich lediglich eine stichprobenartige Prüfung vor.
3. Die Regelungen zur Verfahrensvereinfachung gelten für Erstanträge zu den Sitzungen ab 1/2027. Für Bauvorhaben, für die bis einschließlich der Sitzung 2/2026 eine konkrete Mittelbewilligung im Rahmen eines förmlichen Zuschussantrags mit Anlage C erfolgt ist, behält diese ihre Gültigkeit. Eine Vormerkung zur Aufnahme in das Sonderförderprogramm reicht nicht aus. Die Abrechnung erfolgt nach den zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Regelungen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Schuler
Oberkirchenrat

Anlage:

Richtlinien zum Sonderförderprogramm Kirchensanierungen vom 13. Juli 2026